

ZH_OBERGERICHT LE150071 vom 10. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE150071

FR: ZH_OBERGERICHT LE150071 du 10 février 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE150071 del 10 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien, heute beide 55-jährig, haben am tt. September 1991 ge- heiratet. Ihrer Ehe entsprossen zwei mittlerweile volljährige Kinder: die Tochter E._____, geboren am tt.mm.1992, und der Sohn F._____, geboren am tt.mm.1996 (Urk. 1 S. 4). Der Gesuchsgegner und Berufungskläger (im Folgenden Gesuchsgegner) ist mit einem Arbeitspensum von 100% als Vermessungstechniker angestellt. Aus dieser Anstellung erzielt er ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'554.-- (in- klusive 13. Monatslohn, exklusive Ausbildungszulagen und Bonus; Urk. 21/2). Daneben übt er eine mit Fr. 49.-- pro Monat entlohnte Nebentätigkeit aus; eine weitere, mit rund Fr. 500.-- (brutto) pro Monat entschädigte Nebentätigkeit (Ver- waltung der elterlichen Liegenschaft) gab er per Ende Dezember 2015 auf. Die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) ist seit Jahren teilzeitlich mit variablem Pensum arbeitstätig. Aktuell arbeitet sie bei einem Meinungsforschungsinstitut auf Abruf, wobei ihr Beschäftigungsgrad gemäss An- stellungsvereinbarung maximal 40% beträgt (Urk. 31/1; Prot. I S. 10). Mit dieser Maximalbeschäftigung kann sie derzeit ein Nettoeinkommen (abzüglich Ferien- entschädigung) von rund Fr. 1'300.-- erzielen (vgl. Urk. 49 S. 12 E. 7.4.4).

E. 2

Mit Eingabe vom 4. März 2015 machte die Gesuchstellerin beim Be- zirksgericht Uster, Einzelgericht im summarischen Verfahren (Vorinstanz), ein Gesuch um Erlass von Eheschutzmassnahmen mit dem eingangs (in bereinigter Fassung) aufgeführten Rechtsbegehren anhängig (Urk. 1). Am 13. November 2015 erging der vorstehend im Dispositiv wiedergegebene vorinstanzliche Erledi- gungsentscheid (Verfügung und Urteil, Urk. 46 = Urk. 49). Für weitere Einzelhei- ten der Prozessgeschichte kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 49 S. 4 f. E. 1).

- 7 -

E. 3

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine un- richtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemes- senheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26.4.2013 E. 3.1); Ermessensentschei- de sind mithin nicht nur auf Willkür zu überprüfen (vgl. Urk. 55 S. 4 Rz 7). Dabei ist in der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punk-

- 8 - ten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (vgl. im Einzelnen BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15.10.2013 E. 3.2;

5A_571/2014 vom 28.5.2015 E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt.

E. 3.1

Zur Begründung weist er im Wesentlichen auf die bundesgerichtliche Auffassung hin, wonach das Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit auch im Eheschutzverfahren an Bedeutung gewinne, wenn nicht mehr ernsthaft mit der Wiederherstellung des gemeinsamen Haushalts zu rechnen sei. Das Bundesgericht ziehe in langjähriger Rechtsprechung auch bei noch bestehender Ehe zur Begründung der Pflicht zur (Wieder-)Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit Art. 125 ZGB in Analogie heran. Nach bundesgerichtlicher Auffassung ergebe sich eine solche Verpflichtung zudem auch aus Art. 163 ZGB, indem einerseits für die Finanzierung von zwei Haushalten höhere Kosten anfielen und andererseits für den haushaltsführenden Ehegatten der bisherige Beitrag an die gemeinsamen Lasten weg falle, wenn neu jeder Teil einen eigenen Haushalt führe, was normalerweise bedeute, dass Kapazitäten für die Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit frei würden. Der bisher haushaltsführende Ehegatte könne sich

- 12 - deshalb nicht unbeschränkt auf die seinerzeit vereinbarte Rollenteilung berufen, zumal diese stillschweigend unter dem Vorbehalt gleich bleibender Verhältnisse gestanden habe. Was konkret die Zumutbarkeit anbelange, sei von entscheidender Bedeutung, ob es sich um den beruflichen (Wieder-)Einstieg nach langjährigem Erwerbsunterbruch oder bloss um die Ausdehnung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit handle. Wie schnell und kategorisch sich der Ehegatte in den Arbeitsprozess eingliedern müsse, hänge auch stark von den finanziellen Verhältnissen ab. Bei ausserordentlich günstigen Verhältnissen könne bei lebensprägender Ehe die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit unzumutbar sein, während dies bei bloss guter finanzieller Situation allenfalls aufgrund der konkreten Situation zu verneinen sei. Die Ausdehnung der Erwerbsarbeit könne allenfalls auch einer älteren Person zumutbar sein, die während der gesamten Ehedauer berufstätig gewesen sei (Urk. 48 S. 4 f. Rz 2, u.a. m.Hinw. auf BGer 5A_21/2012 vom 3.5.2012 E. 3.3). Im vorliegenden Fall würden beide Parteien nicht mehr mit einer Wiederaufnahme des Zusammenlebens rechnen. Die aufgrund einer einseitigen Befragung der Gesuchstellerin getroffene vorinstanzliche Annahme, eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit der Gesuchstellerin habe während der Ehe nicht zur Diskussion gestanden, sei einerseits falsch, habe der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin gegenüber doch wiederholt angeregt, sie solle ihr Pensum steigern. Andererseits sei diese Annahme im Lichte der bundesgerichtlichen Praxis auch irrelevant. Spätestens nach Aufnahme des Getrenntlebens und im Wissen darum, dass mit einer Wiederaufnahme des Zusammenlebens nicht mehr gerechnet werden könne, habe sich die Gesuchstellerin nämlich nicht mehr unbeschränkt auf die einst vereinbarte Rollenteilung berufen können, da diese unter dem Vorbehalt gleich bleibender Verhältnisse gestanden habe und ihr bisheriger Beitrag an die gemeinsamen Lasten weggefallen sei. Die Gesuchstellerin habe auch konkret gewusst, dass der Gesuchsgegner von ihr eine Steigerung ihrer Erwerbstätigkeit erwarte, nachdem dessen Vertreterin ihr bzw. ihrem Rechtsvertreter dies mit Schreiben vom 12. Februar 2015 (Urk. 51/2) mitgeteilt habe. Auf Seiten der Gesuchstellerin, die gesund sei, über eine kaufmännische Ausbildung verfüge und seit Jahren im Erwerbsleben integriert sei, bestünden keine Kinderbetreuungspflichten mehr. Auch

- 13 - lägen angesichts des bescheidenen monatlichen Freibetrags von Fr. 456.-- pro Partei sowie der tiefen Sparquote, auf welche die nach 24 Jahren geäußerten Sparguthaben von je rund Fr. 75'000.-- hinwies, keine ausserordentlich günstigen, sondern nach Aufnahme des Getrenntlebens eher knappe finanzielle Verhältnisse vor. Jedenfalls reichten die Sparguthaben nicht aus, um die Mehrkosten zweier Haushalte und den bisherigen Lebensstandard längerfristig zu decken. Der Gesuchstellerin, die momentan lediglich am Abend zwischen 17.30 und 21.00 Uhr arbeite, sei es deshalb zumutbar und auch möglich, ihre Erwerbstätigkeit von 40% auf mindestens 80% zu steigern und damit ein hypothetisches Nettoeinkommen von Fr. 2'600.-- zu erzielen (Urk. 48 S. 5 ff. Rz 3-6).

E. 3.2

Die Gesuchstellerin hält die Berufung für unbegründet und vertritt wie schon vor Vorinstanz (vgl. Urk. 16 S. 5; Prot. I S. 16 f.) die Ansicht, eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit sei ihr nicht zuzumuten. Dabei verweist sie vorab auf die vorinstanzlichen Erwägungen, denen sie zustimmt (Urk. 55 S. 4 Rz 8).

E. 4

Die Vorinstanz hat die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Leitlinien zur (Rechts-)Frage, ob und inwieweit einem Ehegatten im Rahmen von Eheschutzmassnahmen eine (Wieder-)Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit zumutbar sei, zutreffend wiedergegeben (Urk. 49 S. 13 f. E. 7.5.3 und 7.5.4). Darauf kann vorweg verwiesen werden. Besonders hervorzuheben ist, dass nach konstanter höchstrichterlicher Praxis auch während der Dauer der Trennung im Sinne von Art. 175 ZGB die Ehebande und damit die gegenseitigen Beistands- und Unterstützungspflichten nach wie vor bestehen und Art. 163 ZGB (und nicht Art. 125 ZGB) die Grundlage für die Festsetzung des Trennungsunterhalts bildet (statt vieler BGE 140 III 337 E. 4.2.1; 137 III 385 E. 3.1; 130 III 537 E. 3.2; BGer 5A_565/2015 vom 24.11.2015 E. 4.1).

Dementsprechend ist bei der Regelung des Getrenntlebens bzw. bei der Festsetzung von ehelichen Unterhaltsbeiträgen nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB primär von der zwischen den Ehegatten vereinbarten Lastenverteilung auszugehen. Das Eheschutzgericht hat sich von der bisherigen, ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Vereinbarung der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistungen leiten zu lassen, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur ge-

- 14 - geben hat und im Rahmen von Eheschutzmassnahmen nicht gänzlich verändert werden soll (BGE 128 III 65 E. 4.a; 137 III 385 E. 3.1; 138 III 97 E. 2.2; BGer 5A_207/2011 vom 26.9.2011 E. 3; ZR 104 [2005] Nr. 58 E. 3; BSK ZGB I-Schwander Art. 176 N 2; Six, Eheschutz, 2. A., Bern 2014, Rz 2.54). Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn wie vorliegend nicht mehr ernsthaft mit einer Wiederaufnahme des Zusammenlebens zu rechnen ist (vgl. Prot. I S. 22 und Urk. 20 S. 10) und die Eheschutzmassnahmen in erster Linie dazu dienen, die Übergangszeit bis zur Scheidung zu regeln (BGE 138 III 97 E. 2.2; 137 III 385 E. 3.1; 130 III 537 E. 3.2; Six, a.a.O., Rz 2.53). Diesfalls gewinnt (neben der ehelichen Solidarität) jedoch das Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit an Bedeutung, weshalb beim Entscheid über den ehelichen Unterhalt während der Dauer der Trennung auch die für den naheheulichen Unterhalt geltenden Kriterien von Art. 125 ZGB miteinzubeziehen sind (BGE 128 III 65 E. 4.a; 137 III 385 E. 3.1; 138 III 97 E. 2.2; BGer 5A_298/2015 vom 30.9.2015 E. 3.1; Brunner, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. A., Bern 2010,

Rz 04.62 ff.) – im Eheschutzverfahren allerdings meist noch in schwächerem Ausmass als im Massnahmeverfahren nach bereits eingereichter Scheidungsklage (BGE 130 III 537 E. 3.2; OGer/ZH LY110017 vom 8.9.2011 E. 3.3.1; s.a. Maier, Aspekte bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen im Familienrecht – Zur Praxis der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte des Kantons Zürich, AJP 2007, S. 1226). Das bedeutet (entgegen der vom Gesuchsgegner vor Vorinstanz geäusserten [vgl. Urk. 20 S. 4 Ziff. 2.2.1] und im Ergebnis auch in der Berufung vertretenen Ansicht) aber nicht, dass in einem solchen Fall ausschliesslich die Kriterien von Art. 125 ZGB zur Anwendung gelangen und die Festsetzung der (ehelichen) Unterhaltsbeiträge nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 163 ZGB durch die mutmasslich zu erwartende nacheheliche Unterhaltsregelung (gemäss Art. 125 ZGB) resp. die diesbezüglichen Überlegungen präjudiziert würde. Es geht insbesondere nicht darum, den Entscheid über den nachehelichen Unterhalt im Eheschutzverfahren vorwegzunehmen. Vielmehr ist in erster Linie zu prüfen, ob und in welchem Umfang einem Ehegatten im Lichte dieser Kriterien allenfalls schon während der Dauer der Eheschutzmassnahmen (oder der vorsorglichen Massnahmen des Scheidungsprozesses) eine (Wieder-)Aufnahme oder Ausdeh-

- 15 - nung der Erwerbstätigkeit und damit die Erzielung eines eigenen oder höheren Erwerbseinkommens zuzumuten ist (BGE 138 III 97 E. 2.2; 137 III 385 E. 3.1; 130 III 537 E. 3.2 und 3.4; 128 III 65 E. 4.a; zum Ganzen auch BGer 5A_516/2010 vom 22.9.2010 E. 3.6; Brunner, a.a.O., Rz 04.61 ff.; Six, a.a.O., Rz 2.54 und Rz 2.158; FamKomm Scheidung-Vetterli Art. 176 N 23 f.). Dadurch soll der betroffene Ehegatte in der Trennungszeit zwar einerseits den Schutz erhalten, den ihm die Ehe bietet; andererseits trifft ihn aber auch die Pflicht, sich im Rahmen des Zumutbaren auf die absehbare Auflösung der Ehe vorzubereiten (Brunner, a.a.O., Rz 04.62). Angesichts dieser Doppelnatur kommt der Frage der Eigenversorgungskapazität beim Trennungsunterhalt weniger Gewicht zu bzw. stellt sich diese Frage weniger akzentuiert als bei der Festsetzung des nachehelichen Unterhalts (BGer 5A_21/2012 vom 3.5.2012 E. 3.3; 5A_474/2013 vom 10.12.2013 E. 4.3.2). Etwas anderes geht auch aus dem vom Gesuchsgegner zitierten (älteren) Entscheid BGer 5A_649/2009 vom 23.2.2010 (und den darin zitierten weiteren Entscheiden des Bundesgerichts) nicht hervor (vgl. Urk. 48 S. 4 f. Rz 2; insoweit zutreffend Urk. 55 S. 4 f. Rz 9). Massgebend für die Beurteilung bzw. für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens sind stets die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls (BGer 5A_21/2012 vom 3.5.2012 E. 3.3 a.E.; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. A., Bern 2014, Rz 10.80; Six, a.a.O., Rz 2.158), unter denen neben der Ehedauer, der bisher gelebten Aufgabenteilung, der zeitlichen Verfügbarkeit, dem Alter, der Ausbildung, der Berufserfahrung und der gesundheitlichen Verfassung insbesondere auch die aktuelle finanzielle Lage (Einkommen und Vermögen) der Parteien von entscheidender Bedeutung ist (s.a. Six, a.a.O., Rz 2.158). Es handelt sich um einen Ermessensentscheid im Sinne von Art. 4 ZGB, bei welchem dem Gericht ein weites Ermessen zukommt (vgl. BGE 134 III 577 E. 4; BGer 5A_766/2012 und 5A_785/2012 vom 14.2.2013 E. 4.3.3; 5A_565/2015 vom 24.11.2015 E. 2.2).

E. 5

Im Lichte dieser Grundsätze ist die vorinstanzliche Auffassung, wonach der Gesuchstellerin für die Festsetzung des Trennungsunterhalts unter den gege-

- 16 - benen Umständen nicht zuzumuten sei, ihre Erwerbstätigkeit von 40% weiter auszudehnen, nicht zu beanstanden.

E. 5.1

Zwar ist die Gesuchstellerin unbestrittenermassen gesund und obliegen ihr seit einiger Zeit keine Kinderbetreuungspflichten (im familienrechtlichen Sinne) mehr. Dass der volljährige Sohn und, wie die Gesuchstellerin in der Berufungsantwort neu (und ohne die Zulässigkeit dieses Novums darzutun) behauptet (Urk. 55 S. 6 Rz 11; s.a. Prot. I S. 11; Art. 317 Abs. 1 ZPO und vorne, E. II/4), auch die volljährige Tochter weiterhin in ihrem Haushalt leben, ändert daran nichts. Auch hat sie keinen gemeinsamen ehelichen Haushalt mehr zu führen. Sie verfügt über eine vor der Eheschliessung erworbene kaufmännische Ausbildung (Urk. 20 S. 4 Ziff. 2.2.2; Prot. I S. 16; bei den erstmals in der Berufungsantwort vorgebrachten Behauptungen und Belegen zu ihrer Ausbildung [Urk. 55 S. 6 Rz 11; Urk. 57/1-5] handelt es sich um unzulässige Noven) und war, von einem etwa fünfjährigen Unterbruch nach der Geburt von E._____ abgesehen, auch während des ehelichen Zusammenlebens stets in variablen Teilzeitpensen erwerbstätig (Urk. 20 S. 4 f. Ziff. 2.2.2; Prot. I S. 11 und S. 17). Sie ist mithin seit Jahren im Erwerbsleben integriert, wobei sie seit dem Erwerbsunterbruch stets im Meinungsforschungsbereich arbeitete. Allfällige berufliche Zusatz- oder Weiterbildungen während der Ehe sind nicht aktenkundig (s.a. Prot. I S. 11 und S. 16/17). Es steht somit nicht ein beruflicher (Wieder-)Einstieg nach langjährigem Erwerbsunterbruch, sondern bloss die – im Allgemeinen eher zumutbare – Ausdehnung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit zur Diskussion (vgl. dazu BGer 5A_206/2010 vom 21.6.2010 E. 5.3.3-5.3.4; Hausheer/Spycher, in: Hausheer/ Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. A., Bern 2010, Rz 05.113 m.w.Hinw.; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 10.80 [je betreffend nach- ehelicher Unterhalt]). Diese Umstände böten durchaus Anlass, die Zumutbarkeit einer erweiterten Erwerbstätigkeit in Betracht zu ziehen.

E. 5.2

Auf der anderen Seite sprechen jedoch verschiedene Umstände dagegen, der Gesuchstellerin im Rahmen des vorliegenden Eheschutzverfahrens eine höhere Ausnützung ihrer Erwerbsfähigkeit bzw. Arbeitskraft zuzumuten:

- 17 - So führ(t)en die seit nunmehr 24 Jahren verheirateten Parteien eine lebensprägende (Zuverdienst-)Ehe mit traditioneller Rollenverteilung, aus der zwei mittlerweile volljährige Kinder hervorgegangen sind. Es sind somit nicht Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern festzusetzen, für deren Erfüllung besonderes hohe Anforderungen an die Ausnützung der eigenen Erwerbskraft zu stellen sind (vgl. BGE 137 III 118). Sodann war die Gesuchstellerin im massgeblichen Zeitpunkt der Trennung bereits über 54-jährig. Damit hat sie ein Alter erreicht, für welches das Bundesgericht im Falle einer lebensprägenden "reinen" Hausgattenehe die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Regel als unzumutbar erachtet (vgl. BGer 5C.129/2005 vom 9.8.2005 E. 3.1; 5A_272/2009 vom 16.9.2009 E. 4.3; 5A_71/2013 vom 28.3.2013 E. 1.3; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 10.80; Six, a.a.O., Rz 2.158). Zwar ist die höchstrechtlich definierte, als blosser Richtwert zu verstehende Altersgrenze bei Vorliegen einer Zuverdiensteheliche nicht oder nur in beschränktem Umfang zu berücksichtigen (BGer 5A_206/2010 vom 21.6.2010 E. 5.3.4 m.w.Hinw.; s.a. BGer 5A_474/2013 vom 10.12.2013 E. 4.3.2) und wird bei der späteren Festsetzung des nahehelichen Unterhalts von der Gesuchstellerin deshalb wohl eine Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit zu verlangen sein. Im vorliegenden Fall ist jedoch – und das ist mit von zentraler Bedeutung – nicht der naheheliche, sondern im Rahmen von Eheschutzmassnahmen der (eheliche) Trennungunterhalt festzusetzen. Bei diesem stehen das

Prinzip des "clean break" und die Frage der Eigenversorgungskapazität, welche bei Zuverdienstehen das fortgeschrittene Alter als (Un-)Zumutbarkeitskriterium relativieren, noch nicht in gleicher Weise im Vordergrund wie beim nahehelichen Unterhalt. Vielmehr dauert die eheliche Beistands- und Treuepflicht unverändert an und entfaltet in unterhaltsrechtlicher Hinsicht weiterhin Wirkungen. Entsprechend ist insbesondere auch die von den Ehegatten vereinbarte Lastenverteilung zu berücksichtigen (vgl. BGer 5A_474/2013 vom 10.12.2013 E. 4.3.2 und vorstehende E. III/4). Im Unterschied dazu betrafen das vom Bundesgericht (im Entscheid BGer 5A_21/2012 vom 3.5.2012 E. 3.3 a.E.) selbst als Referenz für die Zumutbarkeit der Ausdehnung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit trotz höheren Alters angeführte Urteil (BGer 5A_206/2010 vom

- 18 - 21.6.2010) sowie die darin zitierten weiteren Entscheide allesamt den nahehelichen Unterhalt. Demgegenüber kann der vom Gesuchsgegner erwähnte (Urk. 48 S. 5 Rz 2 a.E.) Entscheid BGer 5A_21/2012 vom 3.5.2012, der einen Trennungunterhalt in Sinne von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB zum Gegenstand hatte, nicht dahingehend verstanden werden, dass auch im Eheschutzverfahren einer älteren (und gesunden) Partei regelmässig zuzumuten sei, ihre Erwerbsarbeit auszudehnen. Vielmehr wird dort – gleichsam im Sinne eines Vorbehalts zur allgemeinen Regel der Unzumutbarkeit ab einem Alter von 45 bis 50 Jahren – lediglich festgehalten, dass die Ausdehnung der Erwerbsarbeit (im Unterschied zur Neu- oder Wiederaufnahme) "allenfalls" auch einer älteren Person zumutbar sein "kann" (a.a.O., E. 3.3. a.E.). Entgegen der Auffassung des Gesuchsgegners (Urk. 48 S. 6 Rz 3) ist mit Blick auf die während des gemeinsamen Haushalts gelebte Lastenverteilung zwischen den Parteien deshalb keineswegs irrelevant, sondern durchaus mitzubehalten, dass die Gesuchstellerin auch nach dem Wegfall ihrer Kinderbetreuungsaufgaben und ungeachtet der daraus resultierenden zusätzlichen zeitlichen Verfügbarkeit ihre Erwerbstätigkeit im Einverständnis mit dem Gesuchsgegner nicht ausgedehnt hat. Das lässt sich in glaubhafter Weise aus ihrer vor Vorinstanz unwidersprochen gebliebenen und mithin zugestandenem Aussage schliessen, wonach eine Ausweitung ihres Arbeitspensums während der Ehe nie zur Diskussion gestanden habe (Prot. I S. 11; vgl. hierzu auch BGer 5A_565/2015 vom 24.11.2015 E. 4.2.1). Letzteres wird vom Gesuchsgegner zwar nunmehr mit dem Hinweis bestritten, er habe wiederholt angeregt, dass die Gesuchstellerin ihr Pensum steigern solle (Urk. 48 S. 6 Rz 3). Diese erstmals im Berufungsverfahren vorgetragene Tatsachenbehauptung und das zu ihrer Untermauerung neu eingereichte Schreiben von Rechtsanwältin X._____ vom 13. Februar 2015 (Urk. 51/2) stellen jedoch unzulässige und deshalb unbeachtliche Noven dar, nachdem weder dargetan noch ersichtlich ist, dass der (mit Bezug auf die geltend gemachte Aufforderung zur Aufstockung des Arbeitspensums beweisbelastete) Gesuchsgegner sie bei zumutbarer Sorgfalt nicht schon im erstinstanzlichen Verfahren hätte vorbringen können (Art. 317 Abs. 1 ZPO und vorne, E. II/4). Entscheidend fällt zudem ins Gewicht, dass die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien zwar nicht als ausserordentlich günstig, aber

- 19 - doch als recht gut zu bezeichnen sind. Entgegen der Einschätzung des Gesuchsgegners (Urk. 48 S. 7 Rz 5) präsentieren sie sich jedenfalls nicht als knapp. So verfügen beide Parteien (neben der ehelichen Liegenschaft) über Sparguthaben von je rund Fr. 75'000.-- (vgl. Urk. 14/8), und aus dem aktuellen Gesamteinkommen resultiert nach Abzug des (unangefochten gebliebenen) erweiterten Notbedarfs beider Parteien ein Freibetrag von insgesamt Fr. 913.-- (Urk. 46 S. 30 E. 7.8.5). Die Parteien sind mithin in der

Lage, die (höheren) Kosten beider Haushalte aus ihrem derzeitigen, während des Zusammenlebens in gegenseitigem Einvernehmen erzielten Einkommen zu bestreiten (vgl. dazu insbes. BGer 5A_298/2015 vom 30.9.2015 E. 3.2; BGE 130 III 537 E. 3.2; Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, FamPra.ch 2014, S. 339 m.Hinw. auf OGer/ZH LE110009 vom 7.10.2011 [E. III/E/3.4]; BSK ZGB I- Schwander Art. 176 N 2 f.). Dass und inwiefern dieses Einkommen (zuzüglich eines allfälligen Bonus beim Gesuchsgegner) und eine allenfalls kurzzeitige Anzehung der Sparguthaben nicht ausreichen sollten, um den bisherigen ehelichen Lebensstandard einstweilen aufrechterhalten zu können (vgl. dazu BGE 140 III 337 E. 4.2.1), wie der Gesuchsgegner (in Missachtung von Art. 317 Abs. 1 ZPO) neu geltend macht (Urk. 48 S. 7 Rz 5; s.a. vorne, E. II/4), wird nicht näher dargelegt und ist auch nicht evident. Im Übrigen wäre ein dahingehendes Defizit keineswegs zwingend durch zusätzliches Erwerbseinkommen zu kompensieren, sondern könnte allenfalls auch durch beidseitige Abstriche an der Lebenshaltung ausgeglichen werden (vgl. Brunner, a.a.O., Rz 04.55 f. und Rz 04.58).

E. 5.3

Würdigt und gewichtet man diese Umstände und Beurteilungskriterien (insbesondere die zuletzt vereinbarte Aufgabenteilung und die finanziellen Verhältnisse der Parteien) in ihrer Gesamtheit, ist der Gesuchstellerin mit Blick auf die Festsetzung des Trennungsunterhalts gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB nicht zuzumuten, ihr derzeitiges Arbeitspensum von (maximal) 40% auszuweiten. Dies umso weniger, als sie damit bereits heute einen durchaus beachtlichen Teil ihrer Erwerbskapazität zur Bedarfsdeckung nutzt und ihr mit dem Lohn für ein 40%-Pensum (Fr. 1'300.--) im Ergebnis ein Einkommen angerechnet wird, das betragsmässig wesentlich über demjenigen liegt, das sie in den letzten zwei Jahren

- 20 - vor der Trennung erzielte (vgl. Urk. 14/2 und 14/3), sie ihre Erwerbstätigkeit seit der Trennung (1. Januar 2015) also bereits gesteigert hat. Insofern darf sich die Gesuchstellerin weiterhin auf die während des ehelichen Zusammenlebens vereinbarte Rollenverteilung berufen, zumal die Parteien noch nicht allzu lange getrennt leben und keine Anhaltspunkte bestehen, dass ihnen eine langjährige Trennung (ohne Scheidung innert absehbarer Zeit) bevorstehen könnte. Anders entscheiden und der Gesuchstellerin eine Ausweitung schon heute zumuten hiesse, den Entscheid betreffend naheheulichen Unterhalt diesbezüglich bereits im Eheschutz vorwegzunehmen (worauf die Argumentation des Gesuchsgegners letztlich hinausläuft).

E. 5.4

Damit kann offenbleiben, ob und in welchem Ausmass eine Aufstockung des Arbeitspensums in tatsächlicher Hinsicht überhaupt möglich wäre (vgl. Urk. 48 S. 7 f. Rz 6).

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) i.V.m. Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine

vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 10. Februar 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: Dr. M. Nietlispach versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.